

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. Lagebericht 2024/2025

1 GRUNDLAGEN DES BISCHÖFLICHE AKTION ADVENIAT E.V.

Auftrag der Organisation

Der Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (im Folgenden auch Adveniat genannt) ist das Lateinamerika-Hilfswerk der Katholiken in Deutschland. Seit der Gründung im Jahre 1961 haben die Menschen Adveniat mehr als 2 Milliarden Euro anvertraut. Mit den Spenden aus Deutschland unterstützt das Hilfswerk die Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere werden Projekte im Einsatz für die Armen, Benachteiligten, Minderheiten, jungen Menschen und für die Bewahrung der Schöpfung unterstützt. Im vergangenen Berichtszeitraum wurden somit rund 772 Projekte mit einem Gesamtvolumen von etwa 30,6 Millionen Euro gefördert.

Die Zielsetzung und der Auftrag von Adveniat wurden erstmals in den Statuten und ab der Vereinsgründung in der Satzung festgeschrieben. Im Rahmen seines Auftrages unterstützt Adveniat die pastorale Arbeit der katholischen Kirche in Lateinamerika und in der Karibik. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Darüber hinaus fördert Adveniat die soziale Kommunikation, strukturelle Hilfen, Bildungsarbeit, Wissenschaft und Forschung sowie erforderliche Baumaßnahmen und notwendige Transportmittel. Zu diesem Zweck wirbt Adveniat um Spenden und nimmt sonstige Mittel entgegen. Insbesondere die jährliche Weihnachtskollekte, die Adveniat vorbereitet und begleitet, spielt hierbei eine zentrale Rolle. Weiterhin führt Adveniat gemeinsam mit den Bistümern in Deutschland die Patenschaftsaktion zur Förderung lateinamerikanischer Seminaristen durch. Adveniat arbeitet mit den anderen katholischen weltkirchlichen Werken und Initiativen zusammen.

Die Bischöfliche Aktion Adveniat ist die zentrale Aktion der katholischen Kirche in Deutschland für die Unterstützung der Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik. Sie steht unter der Leitung der Deutschen Bischofskonferenz. Die Aktion dient der Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung der Mittel, die ihr aus Spenden, insbesondere aus der Weihnachtskollekte der Katholiken in Deutschland, und aus Kirchensteuermitteln für Maßnahmen der Pastoralarbeit in Lateinamerika und der Karibik zufließen. Sie soll ihre Aufgaben durch eine intensive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, besonders im Rahmen der jährlichen Weihnachtskollekte, durch Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen erfüllen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit den übrigen großen Hilfswerken der katholischen Kirche in Deutschland sichergestellt werden. Sie soll ferner innerhalb ihres Aufgabenbereichs alle gleichgesinnten Initiativen der katholischen Kirche informieren, fachkundig beraten und die Zusammenarbeit untereinander fördern.

Organe und ihre Aufgaben

Bei Adveniat handelt es sich um einen im Vereinsregister Essen unter der Nummer VR 5455 eingetragenen Verein. Der Sitz der Bischöflichen Aktion Adveniat und die Geschäftsstelle befinden sich in Essen.

Die Bischöfliche Aktion Adveniat erfüllt ihren Auftrag und ihre Aufgaben unter der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Für diese handelt die eingerichtete „Unterkommission für Lateinamerika (insbesondere Adveniat)“ und nimmt im Verein die Organfunktion der Mitgliederversammlung ein, daher nachstehend Mitgliederversammlung genannt. Die Mitgliederversammlung ist der Kommission Weltkirche rechenschaftspflichtig.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag der Mitgliederversammlung über die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder und der Berater der Mitgliederversammlung sowie über die Berufung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach Entscheidung der Vollversammlung insbesondere die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung und die Vorschläge zur Berufung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers. Sie beschließt über die Verwendung der Adveniat zugeflossenen Mittel, über die Vorschläge für den Erlass und die Änderung sowie deren Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung, den Haushaltsplan, den Stellenplan der Geschäftsstelle Adveniat sowie die Feststellung der Jahresrechnung einschließlich der Entlastung der Geschäftsführung, die Bestellung der Prüfungsgesellschaft und die Bestimmung von Art und Umfang der Prüfung sowie Anstellung von Mitarbeitenden des höheren Dienstes.

Dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, die Abgabe von Erklärungen gegenüber der „Unterkommission für Lateinamerika (insbesondere Adveniat)“, in Dringlichkeitsfällen die Herbeiführung einer Entscheidung über die Vergabe von Projektförderungsmitteln im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens.

Der Mitgliederversammlung gehörten im vergangenen Geschäftsjahr in der Zeit vom 01.10.2024 – 30.09.2025 folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen (Vorsitzender)
- Bischof Dr. Bertram Meier, Augsburg
- Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, Erfurt (stellv. Vorsitzender)
- Weihbischof Matthias König, Paderborn
- Weihbischof Rolf Steinhäuser, Köln
- Weihbischof Jörg Michael Peters

Als Berater ohne Stimmrecht gehörten der „Unterkommission für Lateinamerika (insbesondere Adveniat)“ zudem an:

- Prof. Dr. Michelle Becka, Würzburg
- Christiane Jansen, Münster
- Christiane Fuchs-Pellmann, Köln
- Renate Jachmann-Willmer, Dortmund
- Dr. Markus Demele, Köln
- Dr. Helge Wulsdorf, Paderborn
- Pater Christian Tauchner SVD, Sankt Augustin

Von Seiten der katholischen Hilfswerke waren folgende Berater ohne Stimmrecht tätig:

- Frank Kraus, missio, Aachen
- Claudio Moser, Deutscher Caritasverband, Freiburg (bis 24.03.2025)
- Dr. Dieter Richarz, Misereor, Aachen

Das Sekretariat der DBK vertraten Ulrich Pöner, Leiter des Bereiches „Weltkirche und Migration“, Bonn, Johannes Duwe, „Weltkirche und Migration“, Bonn.

Als Aufsichtsorgan ist ein Aufsichtsrat eingesetzt. Er bestand im vergangenen Geschäftsjahr aus folgenden Mitgliedern:

- Renate Jachmann-Willmer (Vorsitzende des Aufsichtsrates), Vorständin und Bundesgeschäftsführerin im Ruhestand, des Sozialdienstes katholischer Frauen – Gesamtverein e.V., Dortmund
- Christiane Jansen, Geschäftsführerin Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG
- Dr. Helge Wulsdorf (stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates) Leiter Nachhaltige Geldanlagen der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
- Christiane Fuchs-Pellmann, Bundesgeschäftsführerin des Katholischen Deutschen Frauenbundes Köln
- Dr. Markus Demele, Generalsekretär von Kolping International, Köln

Sämtliche Mitglieder und Berater der bestehenden Gremien von Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat und Vertreter anderer Institutionen wirkten ehrenamtlich mit.

Der hauptberufliche Vorstand von Adveniat bestand aus folgenden Personen:

- Pater Dr. Martin Maier SJ, Hauptgeschäftsführer
- Tanja Himer, Geschäftsführerin

Organisationsstruktur

Im vergangenen Geschäftsjahr bestand die Struktur der Adveniat-Geschäftsstelle aus den Bereichen Inland, Ausland sowie Zentrale Dienste. Zudem waren die Geschäftsführung der Adveniat-Stiftung sowie die Koordinierungsstelle „Fidei Donum“ der DBK direkt der Hauptgeschäftsführung zugeordnet. Die Leitung der Geschäftsstelle hatte die Geschäftsführung inne.

Im Berichtszeitraum waren 65 Vollkräfte (Vorjahr: 65) beschäftigt.

Die Vergütung der Mitarbeiter richtet sich nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung NW (Stand 01.04.2025) und ist in folgende Kategorien aufgeteilt:

Verwaltungsmitarbeiter (EG 3- EG 10)	40.270,06 € - 71.481,08 €
Referent/in (EG 12- EG 13)	66.587,82 € - 87.112,53 €
Teamleitung (EG 13 – EG 14)	70.796,52 € - 93.634,33 €
Bereichsleitung (EG 15)	101.722,48 €

Adveniat legt einen nach Maßgaben des Handelsgesetzbuches erstellten Jahresabschluss und Lagebericht vor. Zudem nutzt sie eine Kostenrechnung mit differenzierten Kostenstellen, die eine maßnahmengenaue Planung und Überwachung sämtlicher Aktivitäten von Adveniat ermöglicht. Die Verantwortung für die einzelnen Budgets wurde sowohl den Bereichsleitungen als auch den Referatsleitungen übertragen. Im vergangenen Haushaltsjahr wurden Quartalsabschlüsse erstellt, über die die Ausgabenseite und die Einnahmenseite Adveniat gesteuert wurden.

Darstellung der wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Die Steuerung von Adveniat erfolgt insbesondere anhand folgender finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren:

- Höhe der Projektaufwendungen
- Höhe des Spendenzuflusses im Geschäftsjahr
- noch nicht verbrauchte Spendenmittel
- Verwaltungskostenanteil gemäß Deutschem Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin
- Anzahl der Mitarbeitenden

Der Verwaltungskostenanteil gemäß Deutschem Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Berlin, ist der Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben einer spendensammelnden Organisation. Unter Werbe- und Verwaltungsausgaben versteht das DZI alle Ausgaben, die mittelbar der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Ausgaben für Werbung umfassen die Ausgaben zur Beschaffung insbesondere von Geldspenden, Sachspenden, Mitgliedsbeiträgen, Fördermitgliedsbeiträgen, Bußgeldern, Erbschaften, Nachlässen, Schenkungen, öffentlichen Mitteln sowie Zuwendungen von anderen Organisationen und Unternehmen. Zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit zählen insbesondere die Ausgaben für Selbstdarstellung, Imagearbeit, Kurzinformationen über Notlagen und geplante Maßnahmen, Projektberichterstattung und Rechenschaftslegung. Verwaltungsausgaben beziehen sich in erster Linie auf die Organisation als Ganzes und gewährleisten die Grundfunktionen der betrieblichen Organisation und des betrieblichen Ablaufs. Die hauptsächlichen Bereiche sind Leitungs- und Aufsichtsgremien, Finanz- und Rechnungswesen sowie Personalverwaltung und Organisation.

Die Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. arbeitet im Wesentlichen in folgenden Bereichen mit Dienstleistern zusammen:

- Mailing
- Adressmiete
- Druck- und Logistikdienstleistungen
- Spenderkommunikation
- Layout (online und Druckgestaltung)

Ziele und Strategien

Im Hinblick auf die strategische Entwicklung von Adveniat werden die nachstehend erläuterten Kennzahlen zentral betrachtet:

Entwicklung des Projektaufwands und Qualität der geförderten Projekte

Zentrale Aufgabe von Adveniat ist die Unterstützung der kirchlichen Partner in Lateinamerika und der Karibik. Aufgrund der schwieriger werdenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklung einiger Staaten ist feststellbar, dass die Schere zwischen armen und reichen Menschen weiter auseinanderklafft. Darüber hinaus sind die Schäden durch Raubbau an der Natur und die Folgen des Klimawandels dramatisch zu erkennen und gestiegen. Da die Kirche Lateinamerikas sich eindeutig auf Seiten der armen und jungen Menschen sowie für die Bewahrung der Schöpfung positioniert hat, versucht Adveniat, die Höhe der Unterstützung für Lateinamerika möglichst stabil zu halten.

Auch weiterhin sollen Projekte der Infrastruktur der Kirche Lateinamerikas und der Karibik gefördert werden. Verstärkt soll in die Aus- und Fortbildung von Menschen sowie in die Pastoralarbeit investiert werden. Perspektivisch sollen auch Projekte zur Selbstfinanzierung der katholischen Kirche in Lateinamerika und der Karibik gefördert werden. Dazu kommen einige Projekte mit staatlich geförderten Mitteln (KZE).

Entwicklung und zeitnahe Verwendung der Zuwendungen

Die Einnahmen durch die Weihnatskollekte waren in den vergangenen Jahren, nach der Corona-Pandemie relativ konstant, wenn auch auf einem niedrigeren Niveau als vor der Corona-Pandemie. Das Fundraising wurden in den vergangenen Jahren daher kontinuierlich weiter aufgebaut und professionalisiert. So werden nun sieben Mailings im Jahr erarbeitet und in ihrer Ausrichtung der Spenderansprache verfeinert. Die Steigerung der Einnahmen im Fundraisingbereich erlitt Einbrüche. Die Einbrüche in den vergangenen Jahren können begründet sein durch die politischen Krisenherde und Kriegsgeschehen, aber auch eine interne Reorganisation mit Neuaufstellung der Zusammenarbeit internen Arbeitsteams benötigte einige Zeit zur Etablierung.

Der Ansatz, sinkende Kollekteneinnahmen durch Einnahmensteigerung im Bereich Fundraising (Einzelspenden, Nachlässe, Weiterleitungen, Treugutverträge) sowie Erträge aus der Vermögensverwaltung auszugleichen, war in den vergangenen Jahren erfolgreich und soll weiter forciert werden. Der Ausgleich der zurückgehenden Kollekteneinnahmen wird dabei nicht erwartet. Daher wird eine Reduzierung des Finanzvolumens jedes Haushaltsjahres und reguläre Bewirtschaftung dessen angestrebt.

Anzahl der Mitarbeitenden

Der Stellenbesetzungsplan sieht 2025/2026 70,6 unbefristete Vollzeitstellen vor. Davon abweichend sind Kündigungen und Nachbesetzungszeiten, Schwangerschafts- und Elternzeiten nicht einkalkuliert und ergeben sich im laufenden Haushaltsjahr.

Verwaltungsquote gemäß DZI

Es ist der Bischöflichen Aktion Adveniat wichtig, den Verwaltungskostenanteil gemäß der Definition des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) derart gering zu halten, dass eine Einstufung der DZI-Quote als mindestens „angemessen“ sichergestellt ist.

2 WIRTSCHAFTSBERICHT

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das Spendenaufkommen der deutschen Bevölkerung lag trotz der ökonomisch schwierigen Zeiten laut dem Deutschen Spendenrates/YouGov im Kalenderjahr 2024 bei rund 5,1 Milliarden Euro. Damit befand sich das Spendenvolumen auf dem Niveau des Vorjahrs.

Ertragslage

Im Berichtsjahr erhielt Adveniat Spenden, Zuwendungen Kollekten und Erbschaften in Höhe von TEUR 38.411. Im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 39.539) sanken damit die Spenden und Kollekten insgesamt.

Die Einzelspenden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 71 gestiegen, die Spendenbereitschaft für Adveniat fiel daher etwas höher als im Vorjahr aus. Generell sank die Anzahl der Spendenden lt. Spendenrat von Januar bis Dezember 2024 um 300.000 Spender auf 16,7 Millionen.

Damit hat die Zahl der Menschen, die spenden, insgesamt abgenommen, obwohl das Gesamtvolumen insgesamt leicht gestiegen ist (Spendenhöhe pro Person stieg von 40 € auf 43 € pro Spende). (Quelle [Deutscher Spendenrat e.V.](#))
Ältere Generationen (60 +): Bleiben zahlenmäßig die wichtigste Spendengruppe mit ~60 % Anteil am Gesamtspendenaufkommen.

Die Kollektenerträge bewegten sich mit TEUR 13.725 unter dem Vorjahresniveau (TEUR 14.378). Die Erträge aus Erbschaften sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 799 über den Einnahmen des Vorjahres.

Die nicht verbrauchten Spenden des Vorjahres wurde mit TEUR 1.291 in Anspruch genommen, gleichzeitig wurden neu, Mittel in Höhe von TEUR 1.296 zugeführt. Die entnommenen Gelder wurden für die Förderung von Projekten zur Verfügung verwendet.

Der Projektaufwand insgesamt ist von TEUR 33.803 im Vorjahr um TEUR 3.253 auf TEUR 30.550 gesunken. Der Projektaufwand enthält vor allem die Bewilligung von 772 Einzelprojekten (Vorjahr: 964). Die durchschnittliche Fördersumme je Förderprojekt lag damit deutlich über dem Niveau des Vorjahres bei EUR 39.573 (Vorjahr: EUR 35.065). Adveniat förderte die Aus- und Fortbildung des einheimischen Klerus und Laien mit einer Summe von TEUR 2.710 (Vorjahr: TEUR 3.940).

Die Adveniat-Geschäftsstelle gruppiert die Projekte seit dem Haushaltsjahr 2022/2023 nach fünf Projektkategorien: Liturgie und Verkündigung, Diakonie und Sozialpastoral, Integrale menschliche Entwicklung, Frieden und Gerechtigkeit, Überlebenshilfen und Existenzsicherung.

Darüber hinaus wird analog zu den bisherigen „Projektarten“ eine Klassifizierung nach vier „Maßnahmearten“ vorgenommen (a-d):

In der Kategorie Liturgie und Verkündigung wurden TEUR 5.488 (Vorjahr: TEUR 5.898) unter anderem für den Kauf, die Erarbeitung oder Herstellung von katechetischem Material, Medien und Büchern sowie die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bewilligt, die der Stärkung der Glaubensvermittlung und der Glaubensgemeinschaft dienen.

Im Bereich der Ausgaben für Diakonie und Sozialpastoral wurden Projekte zur Selbstfinanzierung und Gesundheitsprojekte sowie der Sozialpastoral in Höhe von TEUR 5.383 (Vorjahr: TEUR 6.005) bewilligt.

Der Bereich der Integralen menschlichen Entwicklung wurde mit TEUR 9.324 (Vorjahr: TEUR 11.698) gefördert. In diesen Bereich fallen Projekte, die durch Bildung und begleitende Angebote helfen Armut zu überwinden und Zukunftsperspektiven zu eröffnen, zum Beispiel durch Stipendien, Ausbildungsbeihilfen und Medienarbeit.

In der Kategorie Frieden und Gerechtigkeit wurden Projekte in Höhe von TEUR 8.388 (Vorjahr: TEUR 6.044) bewilligt. Dieser Bereich fördert Projekte, die ein Leben in Würde und die Bewahrung der Schöpfung in den Fokus stellen. Hierzu gehören Projekte, die nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz und anwaltschaftliches Wirken in diesem Kontext ermöglichen.

Überlebenshilfen und Existenzsicherungen werden in der Regel nach Katastrophen wie z. B. Erdbeben oder Hurrikans gewährt, in diesem Bereich wurden Projekte mit TEUR 187 (Vorjahr: TEUR 571) bewilligt.

Der Personalaufwand stieg auf TEUR 5.632 (Vorjahr: TEUR 5.524) im Wesentlichen bedingt durch eine tarifbedingte Lohnsteigerung.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr, um TEUR 4 auf TEUR 36.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen belaufen sich auf TEUR 306 (Vorjahr: TEUR 95) Wertaufholungen sind mit TEUR 99 berücksichtigt.

Finanzlage

Adveniat verfügt zum Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 19.847 (Vorjahr: TEUR 15.865) und Finanzanlagen in Höhe von TEUR 60.833 (Vorjahr: TEUR 62.650).

Vermögenslage

Unter Beteiligungen werden mit TEUR 65 die Beschaffungsgesellschaft für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen mbH, Aachen (BEGECA), und die Beteiligung an der Quadoro Gesundheitscampus Hameln & Co. Geschlossene Investment KG, Offenbach am Main, in Höhe von TEUR 1.000 unverändert gezeigt.

Das Geschäftsguthaben an der Genossenschaftsbank Bank im Bistum Essen eG, Essen, stieg um TEUR 1.000 auf TEUR 4.000.

Der Gesamtbestand der Wertpapiere des Anlagevermögens sank um TEUR 2.817 auf TEUR 49.918.

Unter sonstigen Ausleihungen werden Finanzanlagen bei der Bank im Bistum Essen eG im Bereich der Treugüter in Höhe von TEUR 600 gezeigt. Zudem sind an dieser Stelle nachrangige Namensschuldverschreibungen der Bank im Bistum Essen eG in Höhe von TEUR 5.250 verzeichnet.

Das allgemeine Vereinsvermögen dient der dauerhaften Finanzierung von Adveniat. Da die Spendenzuflüsse aus der jeweiligen Weihnachtsskollekte regelmäßig erst Mitte des Geschäftsjahres bei Adveniat eintreffen, ist zur Gewährleistung der ständigen Zahlungsfähigkeit ein allgemeines Vereinsvermögen in Höhe von derzeit TEUR 25.322 (Vorjahr: TEUR 25.322) vorhanden.

Das Vereinsvermögen für Betriebsabsicherung ist gegenüber dem Vorjahr in gleicher Höhe von TEUR 14.073 vorhanden. Es dient dazu, im Falle einer Auflösung der Bischöflichen Aktion Adveniat eine geordnete Abwicklung möglich zu machen.

Zudem besteht ein zweckgebundenes Vereinsvermögen in Höhe von TEUR 789 (Vorjahr: TEUR 789) zum Aufbau von Priesteraltersversorgungssystemen in zwei Ländern Lateinamerikas und der Karibik (Haiti und Kuba).

Beurteilung des Geschäftsverlaufs sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag wird vom Vorstand angesichts der weltpolitischen Lage als zufriedenstellend eingestuft. Für die kommenden Jahre muss weiter intensiv daran gearbeitet werden, dem durch die weltweiten Krisen (weltweite Kriegsgeschehen/ Inflation) wahrscheinlich noch deutlich beschleunigten Rückgang bei der Weihnachtsskollekte Zuwächse bei den anderen Einnahmen (Fundraisingbereich) entgegenzusetzen, um die Erträge insgesamt konstant zu halten. Gleichzeitig wird die Projektarbeit weiterqualifiziert, die Eigenverantwortung der Partner gestärkt und damit administrative Arbeitsvorgänge ausgelagert.

3 PROGNOSEBERICHT

Historisch waren die Einnahmen des Hilfswerks von einer insgesamt stabilen Entwicklung geprägt. In den vergangenen Jahren zeigte sich bei regelmäßigen Dauerspenden eine zunehmende Zurückhaltung. Diese Entwicklung ist unter anderem auf steigende Lebenshaltungskosten sowie auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungsprozesse zurückzuführen. Die Corona – Pandemie hat diesen Trend beschleunigt.

Für das Jahr 2026 wird davon ausgegangen, dass sich diese Trends weiter fortsetzen. Die Einnahmen aus Einzelspenden werden voraussichtlich auf einem stabilen Niveau liegen oder leicht ansteigen, insbesondere sofern gezielte Spendenaufrufe zu klar definierten Hilfsprojekten erfolgen. Demgegenüber wird bei Dauerspenden und Patenschaften mit einem leichten Rückgang gerechnet, da insbesondere ältere Spenderinnen und Spender versterben und die Spenden damit wegfallen und neue langfristige Bindungen nur eingeschränkt aufgebaut werden können.

Die Einnahmen aus kirchlichen und staatlichen Zuschüssen und Kollekten werden für 2026 insgesamt leicht zurückgehen, da bereits Kürzungen des Verbands der Diözesen Deutschlands und der Katholischen Zentralstelle für Globale Entwicklung angekündigt wurden. Insgesamt wird für das Geschäftsjahr 2026 von rückläufigen Gesamteinnahmen ausgegangen. Die Prognose ist dabei mit Unsicherheiten behaftet, insbesondere im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Abschwächungen, gesellschaftliche Entwicklungen sowie das Vertrauen in kirchliche Institutionen. Unvorhersehbare Ereignisse, wie internationale Krisen oder Naturkatastrophen, können die Einnahmesituation sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Trotz dieser Unsicherheiten geht das Hilfswerk davon aus, auch im Jahr 2026 auf eine verlässliche Unterstützung durch seine Spenderinnen und Spender zählen zu können. Voraussetzung hierfür bleiben eine transparente Mittelverwendung, eine glaubwürdige Kommunikation der Projektarbeit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fundraising-Strategien.

Der für die kommenden Jahre prognostizierte Rückgang der Weihnachtskollekte wird durch Einzelspenden nicht kompensiert werden. Eine Kürzung des Projektaufwands in Bezug auf das Projektgeschäft vor der Pandemie wird auch im kommenden Geschäftsjahr nötig sein. Gleichwohl wird immer noch eine substantielle Projektförderung Dank des allgemeinen Vereinsvermögens und der das Kollektenaufkommen ergänzenden Einzelspenden möglich sein. Eine Aufteilung der Projektausgaben von 80 % im Verhältnis zu den Personal- und Sachkosten von maximal 20 % wird angestrebt. Der Verwaltungskostenanteil gemäß DZI wird voraussichtlich als „angemessener“ Verwaltungskostenanteil bestätigt werden.

4 CHANCEN- und RISIKOBERICHT

Entwicklung der Zuwendungen

Die Einnahmen aus den Kollekten werden aufgrund der weltweiten Krisen (weltweite Kriegsgeschehen/ Inflation) und Krisen der katholischen Kirche (Kirchenaustritte, demographische Entwicklung in Deutschland, Missbrauchsverdachtsfälle, Korruptionsverdachtsfälle) eher sinken. Auch unter den schwierigen Rahmenbedingungen setzt Adveniat besonders auf die Menschen, die Adveniat auch über die Weihnachtskollekte hinaus durch Einzelspenden unterstützen. Für die nächsten Jahre bereitet sich Adveniat auf eine weitere Reduzierung der Mittel vor. Ziel ist es, den Spendenzufluss im Großspenderbereich zu erhöhen und Menschen zu gewinnen, Adveniat mit einem Vermächtnis zu unterstützen. Die bereits in der Beurteilung beschriebene Fundraisingstrategie wird weiterverfolgt und durch die neu aufgestellt integrierte Kommunikation bei Adveniat untermauert. Zudem wird zukünftig eine engere Kooperation mit den weiteren katholischen Hilfswerken angestrebt. Hier ist geplant gemeinsame Synergien auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu identifizieren und im Zuge der Verrentung die Personalsituation der Werke in einzelnen Arbeitsfeldern gemeinsam zu betrachten.

Entwicklung der Finanzerträge

Die konservativen, ethischen Finanzanlagen gewinnen global immer mehr an Bedeutung und bieten langfristig stabile Renditeprofile.

Entwicklung der Mittelverwendung

Die Mittelverwendung ist von verschiedenen Unwägbarkeiten abhängig, beispielsweise von politischen Rahmenbedingungen oder Katastrophen in den jeweiligen Ländern. Zukünftig wird es wichtiger werden, gemeinsam mit unseren Projektpartnerinnen und -partnern an der Basis eine zuverlässige und wirksame Mittelverwendung zu erarbeiten. Durch die Festlegung von Länder- und Regionsschwerpunkten sowie durch Pilotprojekte und KZE-Vorläuferprojekte wird sich die Zahl der Projektpartner reduzieren, die entsprechend qualifizierte Projekte einreichen können. Die Projektpartner erhalten bereits Angebote und Schulungen zur Qualifizierung und werden diese weiterhin wahrnehmen können; dies erfolgt im Rahmen des Partnerdialogs.

Beurteilung des Prognose-, Chancen- und Risikoberichtes

Die Entwicklung von Adveniat wird auch zukünftig von der Höhe der zufließenden Zuwendungen abhängen. Für das Geschäftsjahr 2025/2026 wurden Einnahmen in Höhe von 40,15 Mio. Euro geplant.

Der Vorstand erwartet, dass diese Zuwendungen sich aber weiter in der geplanten Höhe bewegen und dadurch weiterhin viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik unterstützt werden können.

Essen, am 6. Februar 2026

Pater Dr. Martin Maier SJ
Hauptgeschäftsführer

Tanja Himer
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Essen, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 6. Februar 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen



Wendt
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Gabriel
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.